



Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)

Ausgangslage

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 wird für das Restatement einmalig festgelegt, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet oder zum Buchwert 31. Dezember 2018 in die Eingangsbilanz überführt wird. Eine nachträgliche Änderung der Methodik ist nicht möglich. Der Entscheid gilt für das gesamte Verwaltungsvermögen.

Die finanziellen Auswirkungen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Finanzhaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden. Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens:
Das Verwaltungsvermögen wird ausgehend von den effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer gemäss HRM2 linear abgeschrieben. Daraus ergibt sich per 31. Dezember 2018 eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens.
- Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens:
Der Buchwert des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2018 der von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnung 2018 gemäss HRM1 wird ab 1. Januar 2019 über die verbleibende Restnutzungsdauer gemäss HRM2 linear abgeschrieben. Der Buchwert per 31. Dezember 2018 wird dazu proportional dem gemäss HRM2 ermittelten Restnutzwert auf die einzelnen Anlagen aufgeteilt.

Bei beiden Varianten müssen darum der Restnutzwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen gemäss HRM2 ermittelt werden.

Abschreibungsmethode nach HRM2

Unter dem heute angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im neuen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10 % (Mobilien und Fahrzeuge 20 %) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten das Rechnungsergebnis erheblich.

Vorstand Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten

lich. Unter HRM2 erfolgen die Abschreibungen linear über die definierte Lebensdauer der einzelnen Anlagen. Der Abschreibungsaufwand verläuft somit gleichmässig über die festgelegte Nutzungsdauer, wodurch die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet wird. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen sind im Anhang zur Gemeindeverordnung verbindlich definiert. Hochbauten werden beispielsweise über 33 Jahre.

Aufbereitung Neubewertung

Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Die Zusammensetzung der bilanzierten Vermögenswerte ist dadurch nicht transparent. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. So kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagenbuchhaltung sichergestellt werden. Berücksichtigt werden dabei nur in Nutzung befindliche Anlagen. Das heisst, dass beispielsweise veräusserte Anlagen, Planungskosten für nicht realisierte Anlagen oder Investitionsbeiträge ohne wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde usw. ausgeschlossen werden.

Aufgrund Daten aus den Jahresrechnungen der früheren Jahren sind es die zwei wesentlichen Investitionen Kauf Liegenschaft Rütistrasse 80, 8636 Wald sowie der Kauf der Liegenschaft Sägerei Raad, Raad 30, 8636 Wald welche für das Restatement relevant sind.

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Die aufbereiteten Daten weisen per 31. Dezember 2018 folgende Werte aus:

Aufwertung (in Mio. Franken)	HRM1	HRM2 ohne Aufwertung	HRM2 mit Aufwertung
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018	0,432	0,432	0,432
Aufwertung des Verwaltungsvermögens	0,0	0,0	+0,285
Verwaltungsvermögen per 01.01.2019	0,432	0,432	0,717
Eigenkapital per 31.12.2018	0,178	0,178	0,178
Aufwertung des Eigenkapitals	0,0	0,0	+0,285
Eigenkapital per 01.01.2019	0,178	0,178	0,463

Abschreibungen (in Mio. Franken)	HRM1	HRM2 ohne Aufwertung	HRM2 mit Aufwertung
Abschreibungen 2019	51'000	30'300	43'300
Veränderung zu HRM1 (-) Verbesserung		-20'700	-7'700

Beurteilung Variante mit Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Bei der Variante mit Aufwertung wird die Systemänderung ("true and fair view") konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt. Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital zeigen den Bilanzwert, der sich ergeben hätte, wenn das neue Rechnungslegungsmodell schon vor den zwei grossen Investitionen eingeführt worden wäre. Durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens reduziert sich der Abschreibungsbetrag um lediglich 7'700 Franken auf 43'300 Franken. Das Eigenkapital steigt um 0,285 Mio. Franken, verändert aber den Zustand des Haushaltes bezüglich Liquidität und Verschuldung nicht. Der primäre Effekt einer Neubewertung ist die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens mit dem Ziel, deren Zeitwert transparent abzubilden und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals

Vorstand Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten

Beurteilung Variante ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Bei der Variante ohne Aufwertung werden die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens in die Eingangsbilanz des neuen Rechnungslegungsmodells übernommen und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht. Eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen. Die oben erwähnten Zahlen zeigen, dass sich der Abschreibungsbetrag ohne Aufwertung um 20'700 Franken auf 30'300 Franken reduziert.

Argumente für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Restwerte der Anlagen werden betriebswirtschaftlich korrekt dargestellt ("true and fair view").
- Die resultierenden Abschreibungen zeigen Werte, die dem tatsächlichen Wertverzehr der getätigten Investitionen entsprechen.
- Sicherung des notwendigen Cashflows über ein adäquates Abschreibungsvolumen (Refinanzierung der Anlagen).
- Stille Reserven im Verwaltungsvermögen werden aufgelöst und die Werte neu transparent im Eigenkapital ausgewiesen.

Argumente gegen die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Bereits abgeschriebene Investitionen werden mit der Neubewertung ein zweites Mal abgeschrieben.
- Ohne Neubewertung fallen über einen befristeten Zeitraum die Abschreibungen tiefer und die Rechnungsabschlüsse damit besser aus.

Empfehlung

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Aus diesem Grund ist eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens sinnvoll. Damit wird auch eine realistischere Planung und künftige Refinanzierung der Anlagen, aufgrund des Ausweises der Abschreibungen, welche dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen, sichergestellt. Es wird deshalb empfohlen, der Mitgliederversammlung eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu beantragen.

Beschluss

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung vom 19.6.2019, eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen.

8636 Wald, 21. Mai 2019

Vorstand

Matthias Keller
Präsident

Noah Zollinger
Betriebsleiter